

TE Vwgh Beschluss 2024/4/24 Ra 2022/04/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art133 Abs6 Z2

GewO 1994 §360 Abs5

VwGG §33 Abs1

VwGG §58 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GewO 1994 § 360 heute
 2. GewO 1994 § 360 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025
 3. GewO 1994 § 360 gültig von 29.05.2013 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
 4. GewO 1994 § 360 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 5. GewO 1994 § 360 gültig von 01.07.1997 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 6. GewO 1994 § 360 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 58 heute

2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofrätinnen Mag. Hainz-Sator und Mag. Dr. Pieler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 22. April 2022, Zlen. 1. LVwG-AV-221/001-2022 und 2. LVwG-AV-222/001-2022, betreffend Maßnahmen gemäß § 360 GewO 1994 (mitbeteiligte Parteien: 1. I P und 2. L P, beide vertreten durch Dr. Roman Schiessler, Rechtsanwalt in 8077 Gössendorf, Hauptstraße 82), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofrätinnen Mag. Hainz-Sator und Mag. Dr. Pieler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 22. April 2022, Zlen. 1. LVwG-AV-221/001-2022 und 2. LVwG-AV-222/001-2022, betreffend Maßnahmen gemäß Paragraph 360, GewO 1994 (mitbeteiligte Parteien: 1. I P und 2. L P, beide vertreten durch Dr. Roman Schiessler, Rechtsanwalt in 8077 Gössendorf, Hauptstraße 82), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandsersatz findet nicht statt.

Begründung

1

Mit Bescheiden vom 25. Februar 2022 verfügte die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gemäß § 360 Abs. 3 GewO 1994 die Schließung des gesamten näher genannten Betriebes der mitbeteiligten Parteien. Mit Bescheiden vom 25. Februar 2022 verfügte die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gemäß Paragraph 360, Absatz 3, GewO 1994 die Schließung des gesamten näher genannten Betriebes der mitbeteiligten Parteien.

2

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 22. April 2022 wurden aus Anlass von Beschwerden der mitbeteiligten Parteien die Bescheide vom 25. Februar 2022 ersatzlos behoben. Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision.

4

Gemäß § 360 Abs. 5 GewO 1994 sind Bescheide gemäß § 360 Abs. 3 sofort vollstreckbar und treten, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, beginnt diese Jahresfrist auch dann bereits mit der Erlassung des die Maßnahme verfügenden Bescheides zu laufen, wenn durch das Verwaltungsgericht eine teilweise Abänderung dieses Bescheides erfolgt (vgl. VwGH 2.4.2024, Ra 2022/04/0058, Rn. 4, mwN). Gemäß Paragraph 360, Absatz 5, GewO 1994 sind Bescheide gemäß Paragraph 360, Absatz 3, sofort vollstreckbar und treten, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, beginnt diese Jahresfrist auch dann bereits mit der Erlassung des die Maßnahme verfügenden Bescheides zu laufen, wenn durch das Verwaltungsgericht eine teilweise Abänderung dieses Bescheides erfolgt vergleiche , VwGH 2.4.2024, Ra 2022/04/0058, Rn. 4, mwN).

5

Die hier zugrundeliegenden Maßnahmenbescheide wurden ausweislich der vorliegenden Verwaltungsakten am 2. März 2022 den mitbeteiligten Parteien zugestellt und damit ihnen gegenüber erlassen. Die die Maßnahmen verfügenden Entscheidungen wurden im vorliegenden Fall zwar vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich behoben, wären aber andernfalls mit 2. März 2023 ex lege außer Wirksamkeit getreten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen, dass das Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse) als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anzusehen ist. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig; fällt diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. für viele erneut VwGH Ra 2022/04/0058, Rn. 6, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich Paragraph 33, Absatz eins, VwGG entnehmen, dass das Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse) als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anzusehen ist. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig; fällt diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens vergleiche , für viele erneut VwGH Ra 2022/04/0058, Rn. 6, mwN).

Ein Einstellungsfall (wegen Gegenstandslosigkeit) liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Diese Rechtsprechung hat auch für eine Amtsrevision Gültigkeit (vgl. VwGH 30.5.2023, Ra 2020/14/0484, Rn. 8, mwN). Ein Einstellungsfall (wegen Gegenstandslosigkeit) liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Diese Rechtsprechung hat auch für eine Amtsrevision Gültigkeit vergleiche , VwGH 30.5.2023, Ra 2020/14/0484, Rn. 8, mwN).

Zur verfahrensleitenden Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes, sich zur Frage der Gegenstandslosigkeit zu äußern, wurde seitens der Revisionswerberin vorgebracht, dass nunmehr zwar sämtliche „Sperrbescheide“ abgelaufen seien, in der Betriebsanlage aber weiterhin Veranstaltungen stattfinden würden. Folglich sei nach wie vor die Frage ungeklärt, ob Sperren nach unterschiedlichen Absätzen des § 360 GewO 1994 nebeneinander bestehen können. Eine Klärung habe für das gegenständliche Verfahren und auch viele andere Verfahren Bedeutung. Zur verfahrensleitenden Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes, sich zur Frage der Gegenstandslosigkeit zu äußern, wurde seitens der Revisionswerberin vorgebracht, dass nunmehr zwar sämtliche „Sperrbescheide“ abgelaufen seien, in der Betriebsanlage aber weiterhin Veranstaltungen stattfinden würden. Folglich sei nach wie vor die Frage ungeklärt, ob Sperren nach unterschiedlichen Absätzen des Paragraph 360, GewO 1994 nebeneinander bestehen können. Eine Klärung habe für das gegenständliche Verfahren und auch viele andere Verfahren Bedeutung.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Klärung der von der Revision aufgeworfenen Rechtsfrage, ob ein Maßnahmenbescheid gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 neben einem Maßnahmenbescheid gemäß § 360 Abs. 3 GewO 1994 bestehen kann, nur mehr für zukünftige Verfahren von Bedeutung sein könnte. Das Vorbringen der Revisionswerberin, es bestehe ein Interesse an einer Klärung der Rechtsfrage für zukünftige Verfahren, kann vor dem Hintergrund der oben angeführten Judikatur jedoch nicht erblickt werden. Zur Klärung bloß theoretischer Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen (vgl. etwa VwGH 26.2.2024, Ra 2023/06/0138, Rn. 12, mwN). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Klärung der von der Revision aufgeworfenen Rechtsfrage, ob ein Maßnahmenbescheid gemäß Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 neben einem Maßnahmenbescheid gemäß Paragraph 360, Absatz 3, GewO 1994 bestehen kann, nur mehr für zukünftige Verfahren von Bedeutung sein könnte. Das Vorbringen der Revisionswerberin, es bestehe ein Interesse an einer Klärung der Rechtsfrage für zukünftige Verfahren, kann vor dem Hintergrund der oben angeführten Judikatur jedoch nicht erblickt werden. Zur Klärung bloß theoretischer Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen vergleiche , etwa VwGH 26.2.2024, Ra 2023/06/0138, Rn. 12, mwN).

Infolge des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses war die Revision somit als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren gemäß § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen (vgl. erneut VwGH Ra 2022/04/0058, Rn. 8, mwN). Infolge des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses war die Revision somit als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen vergleiche , erneut VwGH Ra 2022/04/0058, Rn. 8, mwN).

10

Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erkenntnisses nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Verwaltungsgerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGG; vgl. wiederum VwGH Ra 2022/04/0058, Rn. 9, mwN). Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erkenntnisses nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Verwaltungsgerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Halbsatz VwGG; vergleiche , wiederum VwGH Ra 2022/04/0058, Rn. 9, mwN).

Wien, am 24. April 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022040065.L00

Im RIS seit

28.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at